

10.12.97

EU - In

Mitteilung
des Präsidenten

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe "Schengen - Besitzstand" des Rates)

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um die

Arbeitsgruppe "Schengen - Besitzstand" des Rates

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium einen Vertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe "Schengen - Besitzstand" des Rates)

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG als Vertreter für die Beratung in der Arbeitsgruppe "Schengen - Besitzstand" des Rates

einen Bediensteten des Landes Baden-Württemberg,
Innenministerium
(Herrn Ltd. KD Dieter Schneider).